



Gestaltrichtlinie  
GestaltRL  
Innenstadt

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Vorbemerkung</b>	<b>S. 3</b>
1.1 Gemeingebrauch	S. 3
1.2 Sondernutzung	S. 3
1.3 Sondernutzungserlaubnis	S. 3
1.4 Gestaltrichtlinie	S. 4
<b>2. Anwendung der Gestaltrichtlinie</b>	<b>S. 4</b>
2.1 Anlass und Ziel	S. 4
2.2 Anwendung	S. 6
2.3 Geltungsbereich	S. 6
2.4 Zuständigkeit und Verfahren – deklaratorischer Hinweis	S. 8
<b>3. Sondernutzungen</b>	<b>S. 10</b>
3.1 Querschnittsbreiten für den Verkehr	S. 10
3.2 Möbel als Sondernutzung (z.B. Stühle, Tische, Servicetische, Heizstrahler, Sonnenschutzeinrichtungen)	S. 14
3.2.1 Tische und Stühle	S. 15
3.2.2 Heizstrahler	S. 15
3.2.3 Sonnenschutzeinrichtungen, Schirme und Markisen	S. 16
3.2.4 Begrünungs- und Trennelemente	S. 18
3.2.5 Private Beleuchtung	S. 21
3.2.6 Bodenbeläge, Podeste, Rampen	S. 21
3.2.7 Private Fahrradständer	S. 22
3.2.8 Warenauslagen / Warenständer	S. 23
3.2.9 Werbeständer	S. 24
3.2.10 Sondergegenstände und Sonderformen	S. 26
3.2.11 Schachtanlagen	S. 27
3.2.12 lose Bündelsammlungen zur Ver- und Entsorgung	S. 27
<b>4. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis</b>	<b>S. 28</b>

# 1. Vorbemerkung

## 1.1 Gemeingebrauch

Der Gebrauch der öffentlichen Straßen und ihrer Bestandteile ist jedermann im Rahmen der Widmung erlaubnisfrei und unentgeltlich gestattet (sog. Gemeingebrauch). Der Gemeingebrauch umfasst neben dem Verkehr im engeren Sinne (Verkehr zur Überwindung von Entfernungen) auch den sog. kommunikativen Gemeingebrauch. Hierunter fällt eine Benutzung der Straße, die den zeitweiligen Aufenthalt von Menschen, ihre Erholung, Kontaktaufnahme untereinander und Kommunikation miteinander dient. Vor allem Fußgängerzonen sind zugleich Stätten des Informations- und Meinungsaustauschs und dienen der Pflege menschlicher Kontakte.

## 1.2 Sondernutzung

Sondernutzung ist die Nutzung der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus außerhalb der Widmung, d.h. für Zwecke, die nicht unter Begriff des „Verkehrs“ im engeren Sinn bzw. weiteren Sinn des kommunikativen Verkehrs fallen.

Bei einer gegenständlichen Inanspruchnahme der Straße durch Hilfsmittel und Vorrichtungen (z.B. Tische, Stühle, Schilder, Waren-, Werbe- und Fahrradständer, Kundenstopper, Sonnenschirme, Tafeln etc.) oder bei wirtschaftlichen und gewerblichen Betätigungen kann z.B. eine Sondernutzung vorliegen.

Mit der Sondernutzung wird eine den Gemeingebrauch einschränkende Nutzung erlaubt, diese muss daher im Einklang mit dem allgemeinen Widmungszweck und den hieraus resultierenden übergeordneten Anforderungen des Fuß-, Rad- und Fahrzeugverkehrs stehen.

Eine Sondernutzungsfläche kann aufgrund von erforderlichen Umgestaltungen des öffentlichen Raums (bspw. einer Neuordnung des Straßenraums, Ansiedlung weiterer Gewerbetreibenden etc.) auch jederzeit anspruchlos verkleinert werden oder entfallen.

Auf Umsätze aufgrund einer Bewirtschaftung der öffentlichen Straße besteht daher weder ein Rechtsanspruch, noch ein Anspruch auf eine Entschädigung bei einem straßenrechtlich begründeten Widerruf der erlaubten Benutzung.

## 1.3 Sondernutzungserlaubnis

Wer eine öffentliche Straße als Sondernutzung über den Gemeingebrauch hinaus in Anspruch nehmen will, benötigt hierfür eine Sondernutzungserlaubnis. Durch das behördliche Erlaubnisverfahren sollen die verschiedenen geschützten Belange, die bei der Straßenbenutzung miteinander in Konflikt geraten können, in Einklang gebracht werden. Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis ist eine Ermessensentscheidung im konkreten Einzelfall; sie darf vorbehaltlich § 16 Abs. 7 StrG Baden-Württemberg nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt werden und kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Dient die Sondernutzung einer

baugenehmigungspflichtigen Anlage wird die Erlaubnis im Rahmen der Verfahrenskonzentration von der zuständigen Behörde erteilt.

## **1.4 Gestaltrichtlinie**

Die Gestaltrichtlinie beinhaltet das Gestaltungskonzept der Stadt Mannheim und bildet die Grundlage für die Ausübung des Ermessens nach § 16 Abs. 2 Satz 1 LStrG Ba-Wü. Sie beinhaltet die für die Einzelfallentscheidung wesentlichen Grundsätze. Die Richtlinie ermöglicht hierdurch eine größere Transparenz und gewährleistet die Gleichbehandlung aller Antragsteller.

## **2. Anwendung der Gestaltrichtlinie**

### **2.1 Anlass und Ziel**

Stadtmöbel und private (gewerbliche) Möbel prägen den öffentlichen Raum und leisten einen erheblichen Beitrag zur Identität und Selbstdarstellung einer Stadt. Gut gestaltete Straßen und Plätze binden Besucher und Käufer an die Innenstadt und laden zum Verweilen und zur Kommunikation ein. Die Gestaltrichtlinie setzt hierbei einen Rahmen innerhalb dessen private Gestaltungsspielräume gelebt werden können. Die ursprünglich gültigen Regeln (V190/91) wurden durch die Gestaltrichtlinie 2017 abgelöst.

Die Aufwertung der Fußgängerzone der Mannheimer Innenstadt wird mit der Neugestaltung der „Breiten Straße“ 2006/ 2007 begonnen und von 2017 bis 2025 mit der Neugestaltung der „Planken“ und „Planken Seitenstraßen“ weitergeführt. Neben den damit einhergehenden baulichen Aufwertungen sollen ebenfalls Sondernutzungen das Flair und Ambiente in der gesamten Innenstadt fördern. So soll die Innenstadt Mannheims in ihren Stärken als Einkaufs- und Ausgehstadt insbesondere in den Fußgängerzonen und den Geschäftsstraßen, wie als historisch gewachsene „Quadratstadt“ mit ihrem Schachbrettgrundriss und ihren typischen Straßenfluchten wahrgenommen werden können. Die Straßen, Wege und Plätze des öffentlichen Raums sollen gegliedert, unverstellt, attraktiv und freundlich hell wirken. Gehbereiche für Fußgänger sollen klar erkennbar und durchgehend frei begehbar sein, Schaufenster und Geschäftseingänge sollen sichtbar bleiben. Gleichzeitig wird den Gewerbebetrieben die Möglichkeit zu einem eigenständigen Auftritt im öffentlichen Raum gegeben. Über das Stadtbild und ein harmonisches, geordnetes, attraktives Erscheinungsbild des öffentlichen Raums soll die herausgehobene Bedeutung der Mannheimer Innenstadt als Wirtschafts-, Wohn- und Aufenthaltsraum in der Metropolregion Rhein-Neckar weiter gestärkt werden.

Dabei hat sich die Stadt Mannheim folgende Ziele gesetzt:

### **Schutz und Stärkung des Stadtbildes**

Sicherung eines geordneten und qualitativ gestalteten Erscheinungsbildes des öffentlichen Raums unter Berücksichtigung der städtebaulichen Eigenart der Innenstadt.

### **Schaffung durchgehend unverstellter Räume und nachhaltiger Mobilität**

klar erkennbare, barrierefreie Bewegungsräume und freie Gehbereiche zum Flanieren, Verweilen und zur sicheren Nutzung des öffentlichen Raums. Gestaltung eines öffentlichen Raums, der Fuß- und Radverkehr sowie den öffentlichen Personennahverkehr unterstützt

### **Stärkung der Multifunktionalität des öffentlichen Raums**

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze sollen vielfältig nutzbar sein – als Bewegungsraum, Aufenthaltsort, Begegnungs- und Kommunikationsraum sowie als Fläche für temporäre Nutzungen und Veranstaltungen, ohne die Leichtigkeit des Verkehrs und die Verkehrsfunktion zu beschränken

### **Förderung der Innenstadtwirtschaft und Attraktivität als Standort**

Unterstützung von Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und kulturellen Nutzungen durch die Erlaubnis qualitätvoller Sondernutzungen, die Aufenthaltsqualität und Verweildauer erhöhen. Schaffung klarer, transparenter und verlässlicher Vorgaben, die Planungssicherheit bieten und Innovationen ermöglichen

### **Förderung von gesunden und klimatisch angepassten Räumen**

Stärkung von Begrünung als gestalterischem, funktionalem und ökologischem Element zur Verbesserung des Mikroklimas, der Aufenthaltsqualität und der Biodiversität zugunsten eines guten psychosozialen Stadtraums

### **Erhaltung eines hohen Maßes an Sauberkeit und Pflege**

Sicherstellung der Reinigungs- und Pflegefähigkeit des öffentlichen Raums, insbesondere durch eine effiziente maschinelle Reinigung der Beläge.

## 2.2 Anwendung

Diese Gestaltrichtlinie kommt neben den folgenden Regelwerken in der jeweils aktuellen Fassung bei der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen im Geltungsbereich (siehe Anlage) zur Anwendung:

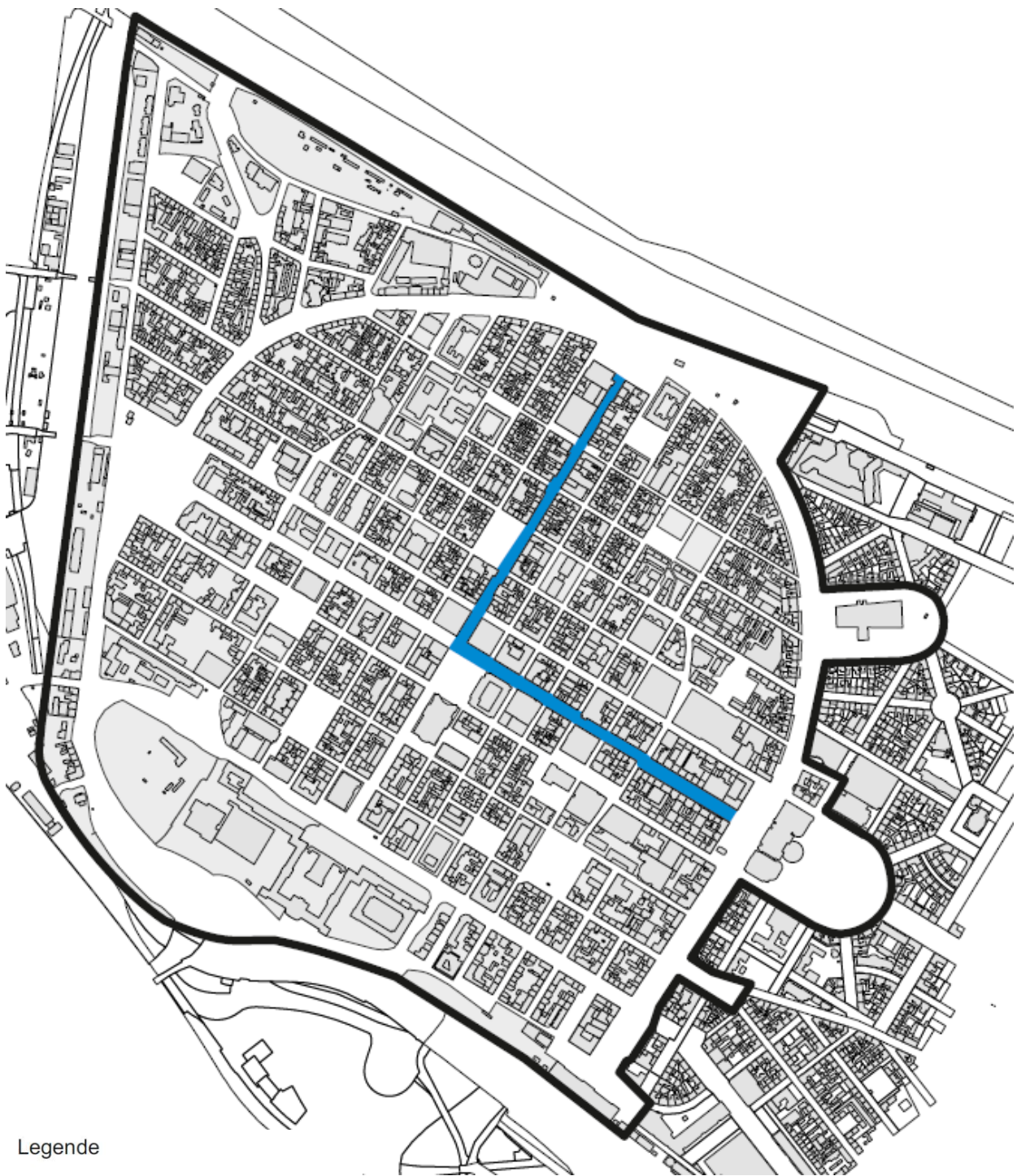
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Innenstadt
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Rosengartenplatz
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Beilstraße
- Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen in der Fußgängerzone Münzgasse (zwischen Q6/Q7)

Sie betrifft vorwiegend städtebauliche und gestalterische Aspekte der Sondernutzungen. Die Richtlinie gilt vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger Belange wie z.B. zum Denkmalschutz.




Die Gestaltrichtlinie gilt nicht für Werbe- und Lotterieveranstaltungen im Sinne § 4 Abs. 4 der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Stadtfeste und Märkte sowie Veranstaltungen im öffentlichen Interesse. Sie gilt zudem nicht für Sondernutzungen in Form von Parklets. Die Regelungen für Parklets sind in der Parkletrichtlinie (ParkletRL) zu finden.

## 2.3 Geltungsbereich

Angewendet wird die Gestaltrichtlinie auf allen öffentlich nutzbaren Straßen, Wegen, Grünflächen und Plätzen, die als Straßen – oder Wegeflächen öffentlich gewidmet sind oder sich mit diesen in einer baulichen und betrieblichen Einheit befinden. Der Geltungsbereich wird durch die nachfolgende, farblich gekennzeichnete Planskizze bestimmt:



Legende

-  Zone A: Fußgängerzone Innenstadt und besondere Plätze
-  Zone B: sonstige Straßen und Plätze
-  Geltungsbereich

**Abb. 1, Geltungsbereich**

Die Gestaltrichtlinie umfasst die Innenstadt Mannheims bis zum Verbindungskanal und die angrenzenden, für das Stadtbild bedeutenden Bereiche:

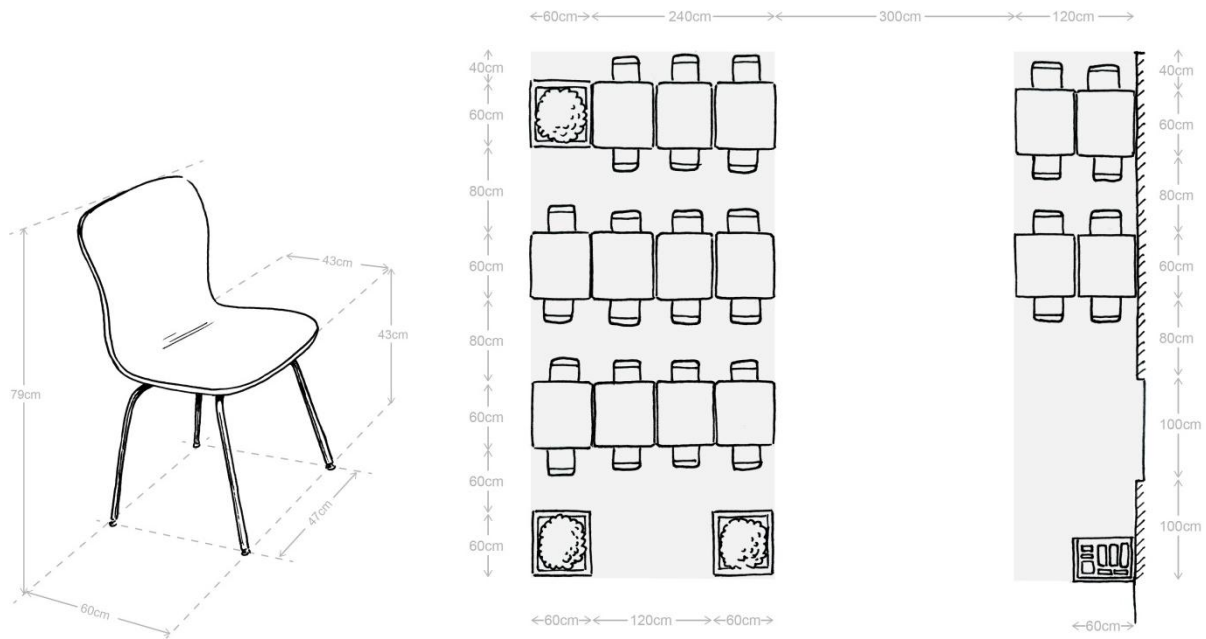
- Hans-Böckler-Platz
- Goetheplatz,
- Rosengartenplatz
- Friedrichsplatz,
- Tattersall und
- Willy-Brandt-Platz.

Der Geltungsbereich gliedert sich entsprechend seiner gestalterischen Eigenart und Bedeutung für die Innenstadt abgestuft in die Zonen:

- Zone A: Fußgängerzone Innenstadt mit der „Breiten Straße“ zwischen K 1/ U 1 und D 1/ O 1 und den „Planken“ zwischen D 1/ E 1 und O 7/ P7,
- Zone B: sonstige Straßen und Plätze.

## **2.4 Zuständigkeit und Verfahren – deklaratorischer Hinweis**

Der Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis im Sinne von Ziffer 1-6 und Ziffer 12 des Gebührenverzeichnisses (Anlage zur Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen) muss, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Fachbereich Sicherheit und Ordnung (FB 31) gestellt werden. Bei baulichen Anlagen, Bauteilen, Gleisanlagen, Gehwegüberfahrten und Reservierung von Straßenraum im Sinne von Ziffer 7 - 11 des Gebührenverzeichnisses ist die Erlaubnis, vorbehaltlich geänderter Zuständigkeitsverteilungen, beim Eigenbetrieb Stadtraumservice (FB 76) zu beantragen. Dient die Sondernutzung einer baugenehmigungspflichtigen Anlage wird die Erlaubnis im Rahmen der Verfahrenskonzentration durch die zuständige Genehmigungsbehörde erteilt. Im Wirkungsfeld des Denkmalschutzgesetzes bedarf es im Einzelfall zusätzlich einer denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis. Die Sondernutzungserlaubnis muss vor Nutzungsbeginn erteilt worden sein.



**Abb. 2, Beispiel Antragsunterlagen**

Die Unterlagen müssen hinreichend konkret sein, um eine Beurteilung des Antrags nach Maßgabe der Sondernutzungssatzung und der Gestaltrichtlinie zu ermöglichen. Eine Gebührenerhebung für die Erteilung der Erlaubnis erfolgt nach der Verwaltungsgebührensatzung sowie die Erhebung von Sondernutzungsgebühren entsprechend des Gebührenverzeichnisses der Satzung der Stadt Mannheim über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen.

Die vorliegenden Gestaltungsvorgaben werden im Rahmen der Ermessensentscheidung über die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nach § 16 Abs. 2 StrG berücksichtigt. Die Sondernutzungserlaubnis kann nach Maßgabe des § 36 Abs. 2 LVwVfG mit Auflagen verbunden werden. Auf § 54 Abs. 1 Nr. 1 StrG sei verwiesen, wonach u.a. Zuwiderhandlungen gegen eine mit einer Sondernutzungserlaubnis verbundene vollziehbare Auflage als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann.

### 3. Sondernutzungen

Die folgenden Regelungen über Sondernutzungen gelten vorbehaltlich der straßenverkehrsrechtlichen und sonstigen Belange.

#### 3.1 Querschnitts- und Längsbreiten für den Verkehr:

Die Einhaltung der Flucht- und Rettungswege gemäß der VwV-Feuerwehrflächen, insbesondere des 2. Rettungswegs, im öffentlichen Raum muss sichergestellt werden. Die Leichtigkeit des (Fußgänger-) Verkehrs in Quer- und Längsrichtung sowie die Erreichbarkeit von Eingängen und Einfahrten muss gewährleistet sein. Hierzu ist für die Fußgängerquerung in Längsrichtung nach ca. 16 m eine Furt von ca. 2,50 m freizuhalten.

Vom Blindenleitsystem ist gemäß DIN 32984 ein Abstand von mind. 60 cm einzuhalten. Sollte dies nicht möglich sein, ist der Anfang und das Ende der Gastronomiefläche durch ein „Achtungszeichen“ (z.B. einen Pflanzkübel) als Trennelement zu markieren. Zu frequentierten öffentlichen Infrastruktureinrichtungen wie Bänken, Papierkörben und Fußgängerleitsystemen muss mind. 1,50 m Abstand eingehalten werden. Technische Anlagen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Bereich von Unterflur-Papierkörben ist zu deren Leerung eine lichte Höhe von 4 m freizuhalten. Die Papierkörbe müssen frei anfahrbar sein. Baumscheiben müssen frei zugänglich sein. Darüber hinaus muss eine Reinigung mit Straßenkehrmaschinen uneingeschränkt möglich sein.

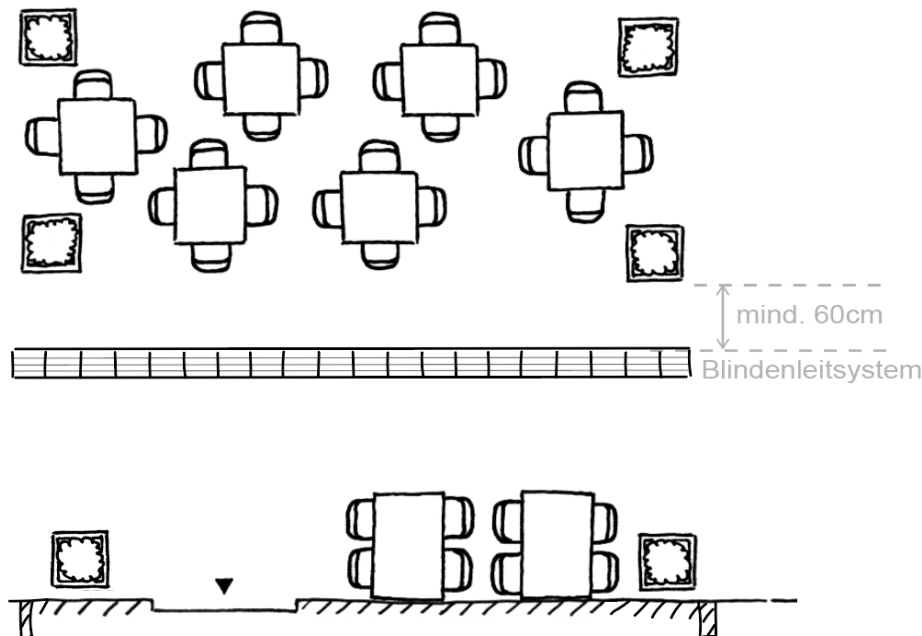


Abb. 3, Blindenleitführung

In der Zone A in den „Planken“ und der „Breiten Straße“ ist die Straßenraumaufteilung wie folgt vorgesehen:

- 1 **Gebäudenah:** Gemessen ab der Hauswand eine 1 m tiefe Nutzung zum Zweck der Warenpräsentation bzw. eine bis 1,20 m breite Nutzung für Außengastronomie vor der Stätte der Leistung.
- 2 **Verkehrsraum:** Anschließend eine 2,80 m bzw. 3,00 m breiter Verkehrsraum.
- 3 **Gebäudefern:** Weitere Außengastronomiefläche möglich, bis zu einem...
- 4 **Verkehrsraum:** ... Abstand von 3,50 m zum Gleisbegrenzungsstreifen.

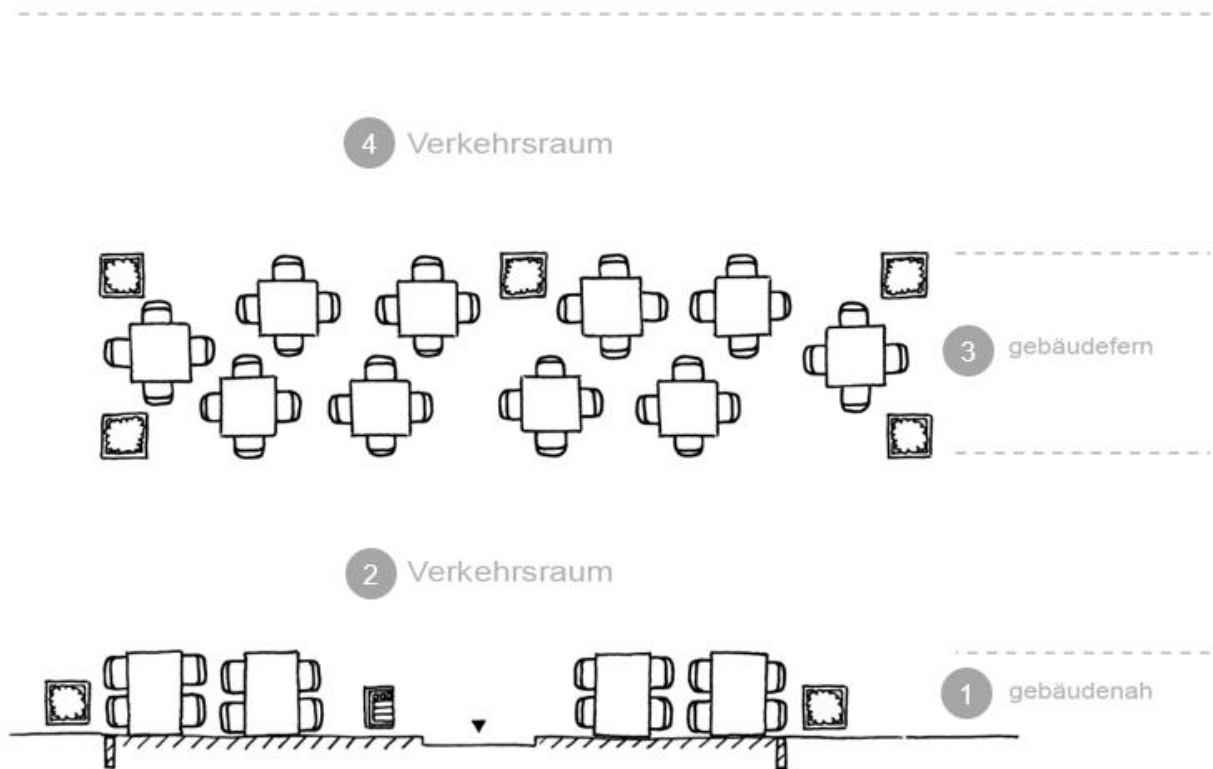
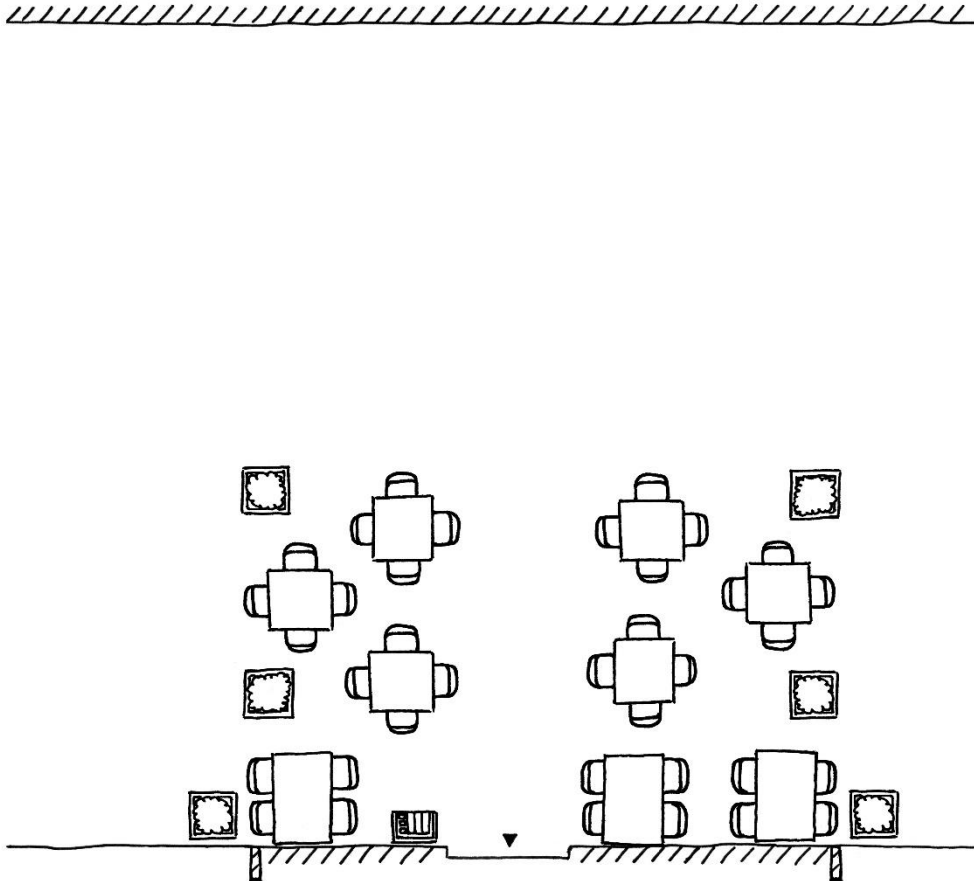


Abb. 4, Straßenraumaufteilung „Planken“ und „Breite Straße“

In den Seitenstraßen der „Planken“ und der „Breiten Straße“ können vor der Stätte der Leistung Möbel für Gastronomie aufgestellt werden, sofern eine mindestens 6 m breite Freifläche - für Warenrepräsentation (1 m) und den fließenden Verkehr (mind. 5 m) - erhalten bleibt.



**Abb. 5, Straßenraumaufteilung Seitenstraßen „Planken“ und „Breite Straße“**

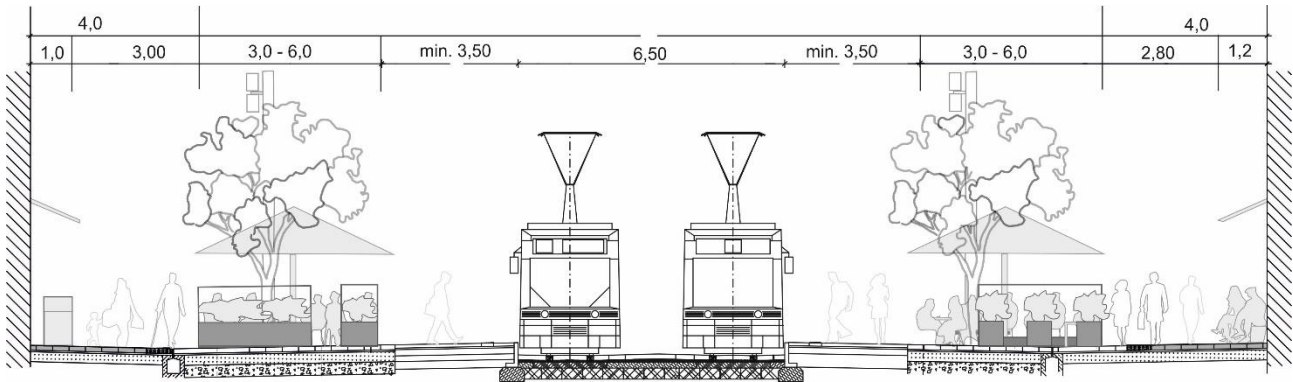
In Zone B ist ab der Hauswand eine max. 1 m tiefe Nutzung zum Zweck der Warenrepräsentation vor der Stätte der Leistung möglich.

In allen Zonen muss eine Restgehwegbreite von mindestens 1,80 m verbleiben, bei hohen Fußgängerfrequenzen mehr.

Mobile Außenmöblierung vor der Stätte der Leistung kann zugelassen werden, sofern sich diese im Erdgeschoss befindet. Eine räumliche Erweiterung im Gastronomiestreifen entlang der Hauswand der Gastronomieeinheit kann bei vorliegender Erlaubnis des angrenzenden Eigentümers gewährt werden. Im gebäudefernen Gastronomiestreifen ist eine nicht störende Erweiterung ohne Erlaubnis des Nachbarn möglich.

Mindestabstände „Planken“ und „Breite Straße“:

- 1 m Warenpräsentation und sonstiger Anliegergebrauch bzw. 1,20 m für Außengastronomie
- Mind. 2,80 m bzw. 3 m Verkehrsraum
- Bis ca. 3 - 6 m Gastronomieaufstellfläche
- 3,50 m Abstand zum Gleisbegrenzungstreifen



**Abb. 6, Straßenraumaufteilung „Planken“ zwischen P7 und O7, beispielhaft**

Mindestabstände Seitenstraßen der Fußgängerzone „Planken“ und „Breite Straße“:

- 1 m Warenpräsentation und sonstiger Anliegergebrauch
- Mind. 5 m Verkehrsraum
- Bis ca. 5 m Gastronomieaufstellfläche

*Begründung:*

*Für die Verkehrsfunktion und die Aufenthaltsfunktion der Straße werden freie Flächen im Querschnitt der Straße benötigt. Entsprechend der verkehrlichen und städtebaulichen Merkmale, der (RASt 06), den Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen (EFA), der HBS 2015, der DIN 18040-3 als Norm für barrierefreies Bauen wird die Straßenraumaufteilung festgelegt. Zur Abwicklung des (Fußgänger)Verkehrs müssen die begangenen und befahrenen Bereiche durchgängig frei von aufgestellten Möbeln sein. Die öffentliche Straße soll auskömmlich für Alle entsprechend ihres Gemeingebrauchs nutzbar sein. Die Planungsbreite von Gehbereichen im Geltungsbereich beträgt zwischen 6 m und 2,5 m. Um innerhalb der öffentlichen Straße Gastronomie zu ermöglichen wird eine Mindestgehwegbreite von 1,80 Metern eingeführt. Dadurch wird sichergestellt, dass bei geringen Fußgängerfrequenzen Begegnungsfälle z.B. zwischen Fußgängern, Personen mit Kinderwagen oder Mobilitätseinschränkungen noch eingeschränkt möglich sind, aber dennoch die Straßen durch Gastronomie belebt werden.*

### **3.2 Möbel als Sondernutzung (z.B. Stühle, Tische, Servicetische, Heizstrahler, Sonnenschutzeinrichtungen)**

Eine Erlaubnis zu einer Aufstellung kann unter folgenden Auflagen erteilt werden:

- Die Möbel werden zum Zweck der Bewirtung und (Waren-) Repräsentation verwendet. Sie werden nicht gelagert, eingeschlagen oder abgedeckt.
- Alle Möbel wie Tische, Stühle, Sonnenschirme, auch in aufgespanntem Zustand, werden innerhalb der erlaubten Gastronomiefläche aufgestellt und überragen diese nicht.
- Es ist auf ein gepflegtes, sauberes Aussehen der Außenmöblierung zu achten.
- Bei Außenmöblierung ohne Bewirtung ist ein Papierkorb aufzustellen. Dieser soll selbstlöschend sein, z.B. über einen konischen Deckel oder Klappdeckel.
- Mit Ausnahme der Sonnenschutzeinrichtungen und der Werbetafeln enthalten die Möbel keine Werbung.
- Die Sicherstellung der Standsicherheit obliegt dem Eigentümer.
- Die genutzte Fläche einschließlich der durch diese beeinflusste Umgebung ist vom Nutzer stets sauber zu halten. Dazu gehören auch regelmäßige Nassreinigungen, einschließlich der Entfernung von Kaugummis und Flecken.

*Begründung:*

*Möbel wie Tische, Stühle und der Sonnenschutz dienen direkt oder indirekt dem Verweilen und dem Konsum außerhalb der angeschlossenen Gastronomie im öffentlichen Wege- und Platzraum.*

*Privaten Möbeln kommt eine wesentliche gestalterische Wirkung des öffentlichen Raums zu. Sie sollen nicht überwiegend zu Werbezwecken dienen. Aufgestellte Möbel sollen den Blick freihalten, qualitativ hochwertig und konstruktiv haltbar sein. Wuchtige Möbel mit geschlossenem Untergestell können den Straßenraum negativ überformen. Die Bewegungsräume der Fußgänger sollen frei von Sondernutzen bleiben.*

### 3.2.1 Tische und Stühle

Tische, Stühle, Bänke und Hocker sind mit offenem Untergestell in allen Zonen zulässig.

Stehische und Stehstühle sind im gebäudenahen Bereich vor der Hausfront erlaubt.

In Zone A sind massige Möbel mit geschlossenem Untergestell, wie Sessel, nicht erlaubt.



**Abb. 7, Stühle, Tische**

*Begründung:*

*Siehe Begründung zu 3.2*

### 3.2.2 Heizstrahler

Heizstrahler sind ausschließlich als Teil einer Außengastronomie zugelassen. Es können je 5 lfm Geschäftsfront 1 Heizstrahler (Heizpilz) bis 2,30 m hoch oder 1 integrierter Heizstrahler je 10 m<sup>2</sup> Außenbestuhlung in einer Überdachung oder im Sonnenschirm zugelassen werden sofern Herstellerangaben bzgl. der Mindestabstände zu brennbaren Materialien und Gegenstände eingehalten werden.

*Begründung:*

*Heizstrahler können mit Gas oder Strom betrieben werden und in Form von Gas-/ Elektro-/ oder Infrarotheizstrahler unterschiedliche Formen (z.B. Heizpilze, Heizstrahler) annehmen.*

*Heizstrahler können durch hohe Aufbauten, zusätzliche Möbel und technische Anschlüsse den öffentlichen Raum überladen und können das Stadtbild beeinträchtigen. Davon zu trennen ist die klimaschädliche und energieverschwendende Wirkung, welche nicht im Einklang mit den Klimaschutzzielen der Stadt steht.*

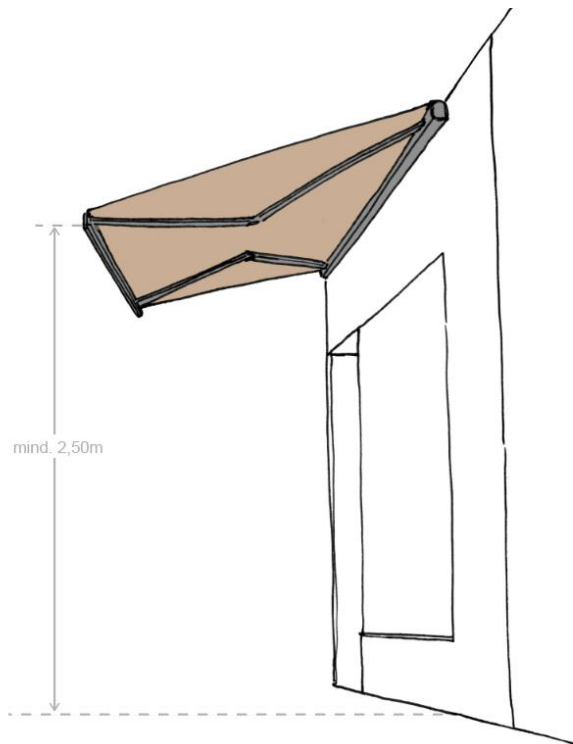
### 3.2.3 Sonnenschutzeinrichtungen, Schirme und Markisen

Sonnenschutzeinrichtungen wie Schirme und Markisen sind wie folgt zulässig:

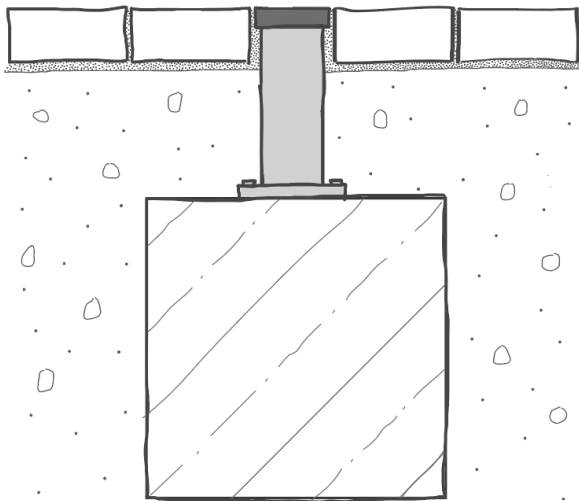
- **Lage:** innerhalb der Sondernutzungsfläche gem. 3.2. Markisen im Einzelfall vor die Fassade auskragend.
- **Form:** bis unter 30 m<sup>2</sup>, mit Mittelfuß oder einem Seitenfuß.
- **Bodenbefestigung:** bündig mit der Oberfläche eingebaute Hülsen inklusive Winterabdeckung oder sonstige Verankerungen unter dem Pflaster bei ganzjähriger Nutzung. Bei z.B. Leitungskonflikten und Unterbauungen sowie in begründeten Ausnahmefällen sind Schwergewichtsstandfüße zulässig.
- **Durchgangshöhe:** mindestens 2,3 m für Schirme und Standmarkisen und 2,5 m für Markisen am Gebäude.
- **Werbung:** bis höchstens 25 cm hoch x 70 cm breit.



Abb. 8, Schirmständer, beispielhaft



**Abb. 9, Markisen**



**Abb. 10, Bodenhülse auf Fundament mit Winterabdeckung**

*Begründung:*

*Sonnenschutzeinrichtungen wie Schirme und Markisen sind mit dem Gebäude verbundene oder freistehende, ausklappbare und mobile Überdachungen. Sie überspannen den öffentlichen Straßenraum und bieten Flächen der Gastronomie Schutz vor Sonne und leichtem Regen. Bei kühleren Temperaturen können Schirme helfen Wärme zurückzuhalten oder Zugluft zu beschränken.*

*Aufgrund Ihrer Höhe und Fläche haben sie einen großen Einfluss auf das Stadtbild. Sie beschränken den darunterliegenden Luftraum, wirken trennend und können die überdachten Flächen stark abdunkeln und die freie Durchsicht behindern. Der Eindruck eines privaten überdachten Raums durch eine vollflächige Überdachung der Gastronomie soll verhindert werden. Sonnenschutzeinrichtungen sind gegliedert, aufgelockert und hochwertig zu gestalten. Unter den freistehenden Sonnenschutzeinrichtungen ist eine lichte Durchgangshöhe von 2,30 m für Fußgänger gemäß der RASSt 06 einzuhalten. Unter den Markisen an den Fassaden sind auf Grundlage der RASSt 06 für Geh- und Radwege und aufgrund der Höhe von Reinigungsfahrzeugen 2,50 m lichte Durchgangshöhe frei zu halten. Schirme unter 30 m<sup>2</sup> sind gemäß LBO Ba-Wü Anhang zu § 50 Abs. 1 verfahrensfrei und benötigen daher keine Baugenehmigung. Durch den Einbau von Bodenhülsen werden Stolperstellen vermieden, sie benötigen weniger Platz und ermöglichen dadurch eine direkte Bestuhlung bis an den Schirmmast.*

### **3.2.4 Begrünungs- und Trennelemente**

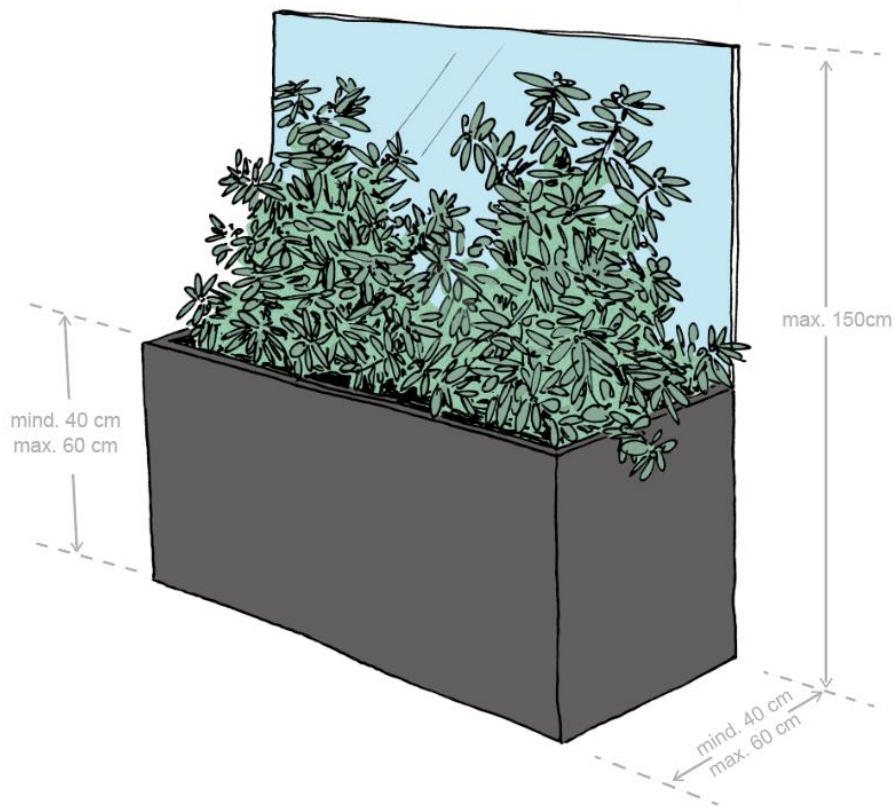
Pflanzkübel können innerhalb der Sondernutzungsfläche aufgestellt werden.

Außerhalb des genehmigten Zeitraums der Sondernutzung sind die Pflanztröge abzuräumen.

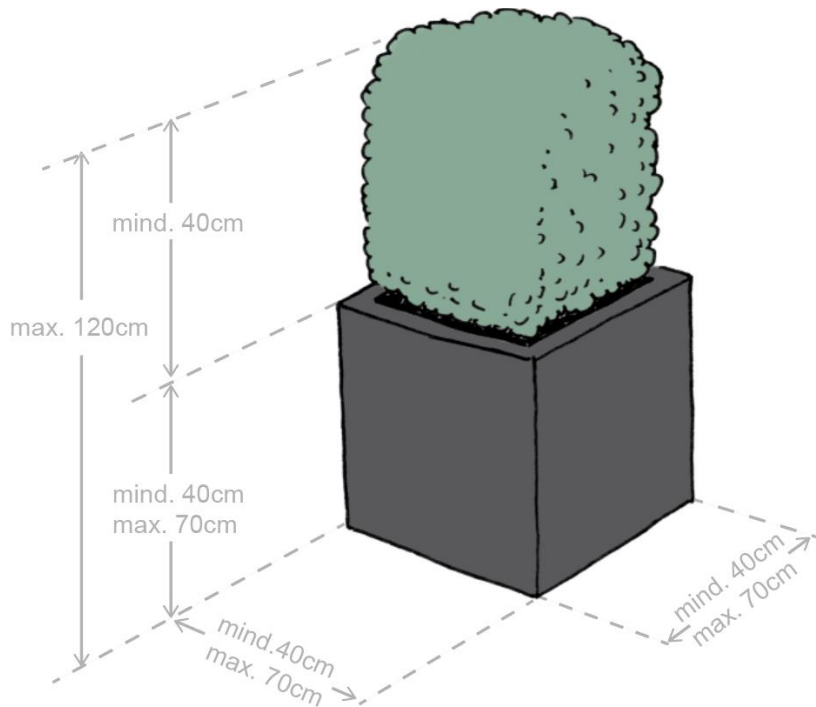
Trennelemente wie Zäune, Wände und Planen sind nicht zulässig.

Pflanzkübel sind je Gastronomieeinheit wie folgt zulässig:

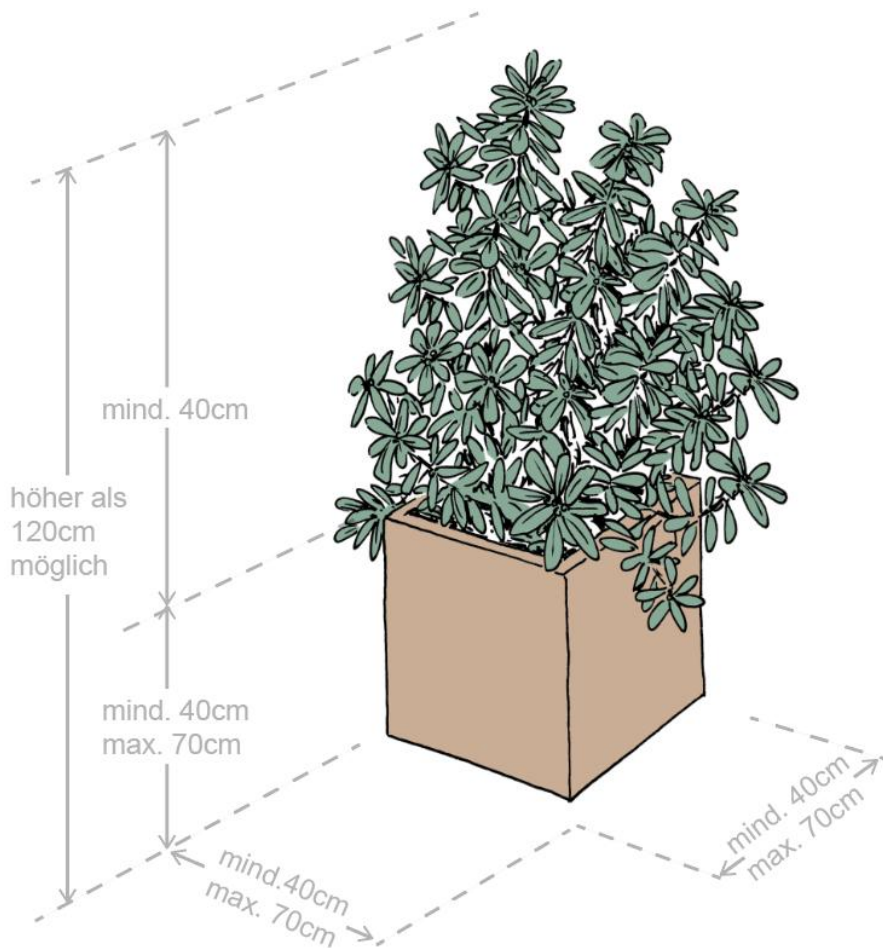
- **Lage:** innerhalb von Außengastronomieflächen oder neben dem Hauseingang. Die Aneinanderreihung von Pflanzkübeln ist quer zur Hauptlaufrichtung möglich und in Laufrichtung bzw. straßenseitig zu max. 50% erlaubt. Nach 3 m Länge muss ein Durchlass erfolgen. Windschutz nur quer zur Hauptlaufrichtung des Passantenstroms.
- **Form:** bis 3,0 m lang, 40 - 60 cm tief und hoch (siehe Abb. 11) oder mindestens 40 cm bis max. 70 cm tief/lang/hoch (siehe Abb.12,13). Windschutz in Verbindung mit Pflanzkübeln bis 1,50 m hoch.
- **Material:** vollständig transparenter Windschutz in Weißglas ohne umlaufende Rahmenkonstruktion.
- **Pflanzen:** Aufwuchshöhe mindestens 40 cm. Gesamthöhe bei Bepflanzung mit Formgehölz in geschnittenem Kasten bis max. 1,2 m, lichter Aufwuchs ausnahmsweise auch höher.
- **Pflege:** regelmäßige Bewässerung und fachgerechte Pflege.



**Abb. 11, Pflanzkübel mit Windschutz, beispielhaft**



**Abb. 12, Pflanzkübel mit Formgehölz, beispielhaft**



**Abb. 13, Pflanzkübel mit lichter Bepflanzung, beispielhaft**

*Begründung:*

*Begrünungselemente sind einzelne mobile Pflanzbehälter mit Bepflanzung. Sie dienen insbesondere der Begrünung, daher muss die Bepflanzung optimale Voraussetzungen für ein vitales Wachstum erhalten. Hierfür ist eine fachgerechte Pflege nötig. Trennelemente wie Zäune oder Planen stellen eine optische und funktionale Trennung her. Sie zergliedern den Straßenraum und stören die optische und funktionale Durchlässigkeit. In Kombination mit einer sich anschließenden Überdachung entsteht eine „Einhausung“. Sie wecken den Eindruck eines privaten, überdachten und abgegrenzten Raums. Geschlossene Trennelemente bieten jedoch bei kalten Temperaturen einen Windschutz, der zur Belebung des öffentlichen Raums in der kalten Jahreszeit beitragen kann. Daher kann eingeschränkt ein vollständig transparenter, gläserner Windschutz in Verbindung mit Pflanzkübeln zur Standsicherheit und Erhöhung der Verkehrssicherheit (Verringerung der Anlauf- bzw. Stolpergefahr) zugelassen werden. Eine aneinandergereihte Reihe von Pflanzkübeln bietet Gästen zudem mehr Privatsphäre, eine angenehmere Atmosphäre und eine klare räumliche Orientierung. Gleichzeitig wird durch eine straßenseitig bzw. in Laufrichtung maximalen Aneinanderreihung von 50% die Durchlässigkeit und Leichtigkeit für Fußgänger sichergestellt, als auch der Eindruck eines abgegrenzten Raums vermieden.*

### 3.2.5 Private Beleuchtung

Integrierte zurückhaltende Beleuchtung zur Herstellung einer Grundbeleuchtung innerhalb von z.B. Schirmständern, Vordächern oder Markisen zur Beleuchtung der Gastronomiefreisitze z.B. mit Lichterketten sind erlaubt, soweit sie den Verkehr im Umfeld nicht blenden oder beeinträchtigen.

Die Anstrahlung des öffentlichen Bodens in Form von Projektionen und Lichtbildern innerhalb oder außerhalb der Sondernutzungsfläche (z.B. durch Strahler, Projektoren, Beamer) ist nicht erlaubt.

*Begründung:*

*Private Beleuchtungseinrichtungen im Sinne der Richtlinie sind Lichtquellen, die innerhalb von Sondernutzungsflächen installiert werden oder diese extern beleuchten oder anstrahlen.*

*Private Beleuchtungseinrichtungen können mit dem Ziel der Aufmerksamkeitserzeugung aus dem Rahmen einer angenehmen Beleuchtung fallen, blenden, Werbebotschaften unangemessen in den Vordergrund rücken und das Stadtbild überformen. Die Beleuchtung des öffentlichen Raums ist Aufgabe der Stadt und wird auf Grundlage der DIN EN 13201 durch sie sichergestellt. Gleichzeitig soll dezente, nicht blendende, stimmungsvolle Akzentbeleuchtung ermöglicht werden.*

### 3.2.6 Bodenbeläge (Teppiche, Podeste, Rampen)

Aufgelegte Bodenbeläge (z.B. Teppiche, Matten, Podeste, liegende Werbeanlagen) und Rampen sind unzulässig. Höhendifferenzen zwischen Gebäudeeingängen und dem öffentlichen Straßenraum sind innerhalb des Gebäudes abzufangen.

*Begründung:*

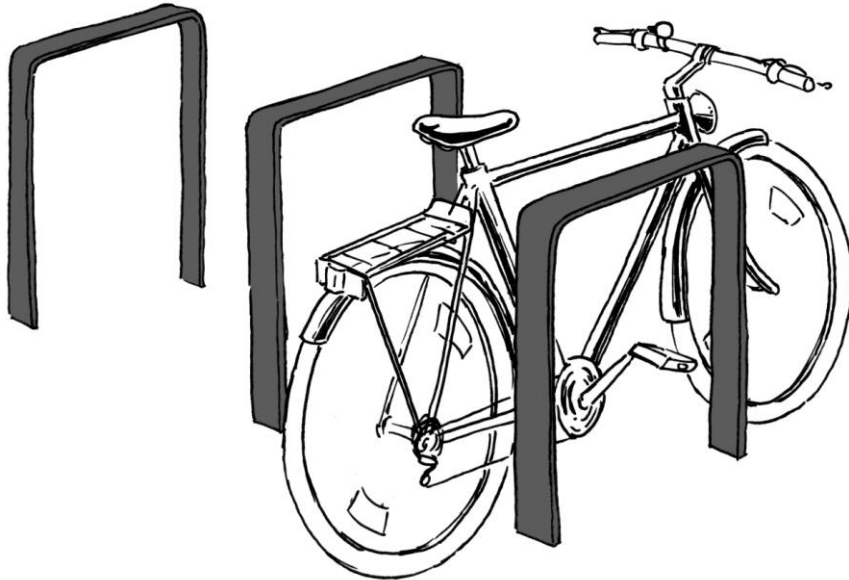
*Durch Bodenbeläge soll ein Teil der öffentlichen Fläche überdeckt, „privatisiert“ und aus der öffentlichen Fläche optisch und funktional herausgelöst werden. Rampen dienen zudem der Überwindung von Höhenunterschieden. Auf die Oberfläche des öffentlichen Raums wird durch eine Auflage aus Materialien wie Textil, Holz oder Stahl eine Überdeckung aufgelegt, die in den öffentlichen Gehwegraum hineinragt. Ausnahmsweise kann vorbehaltlich sonstiger Belange, sobald ein besonderes öffentliches Interesse besteht und durch sonstige Rechtsvorschriften (z.B. Denkmalschutz) andere bautechnische Lösungen nicht möglich sind, eine Gehweganhebung erlaubt werden.*

*Bodenbeläge sind aus Gründen der Gestaltung, der Barrierefreiheit und der Verkehrssicherheit für den Fußgängerverkehr hindernd, gefährdend und überformen das Stadtbild nachteilig.*

### 3.2.7 Private Fahrradständer

Mobile private Fahrradständer sind nicht zugelassen.

Private mit dem Boden verbundene Fahrradständer können in Ausnahmefällen erlaubt werden. Über die Lage und die Gestaltung ist im Einzelfall Einvernehmen mit der Stadt herzustellen.



**Abb. 14, Beispiel eines privaten Fahrradständers**

*Begründung:*

*Private Fahrradständer sind im öffentlichen Raum aufgestellte transportable und mobile oder fest mit dem Boden verbundene Vorrichtungen, die von einem privaten Dritten zum Abstellen und Abschließen von Fahrrädern aufgestellt werden. Private Fahrradständer bieten Fahrradstellplätze für Kunden in unmittelbarer Nähe zur Geschäftseinheit und dienen oftmals zusätzlich der Werbung.*

*Ohne Verankerung aufgestellte private Fahrradständer sind frei beweglich und stellen oftmals auch durch die darin eingestellten Fahrräder ein Verkehrshindernis dar. Fest mit dem Boden verbundene Fahrradständer werden von Seiten der Stadt im öffentlichen Raum zur Verfügung gestellt und sind Teil des öffentlichen Stadtmobiliars. Sie sollen nicht zu Werbezwecken dienen.*

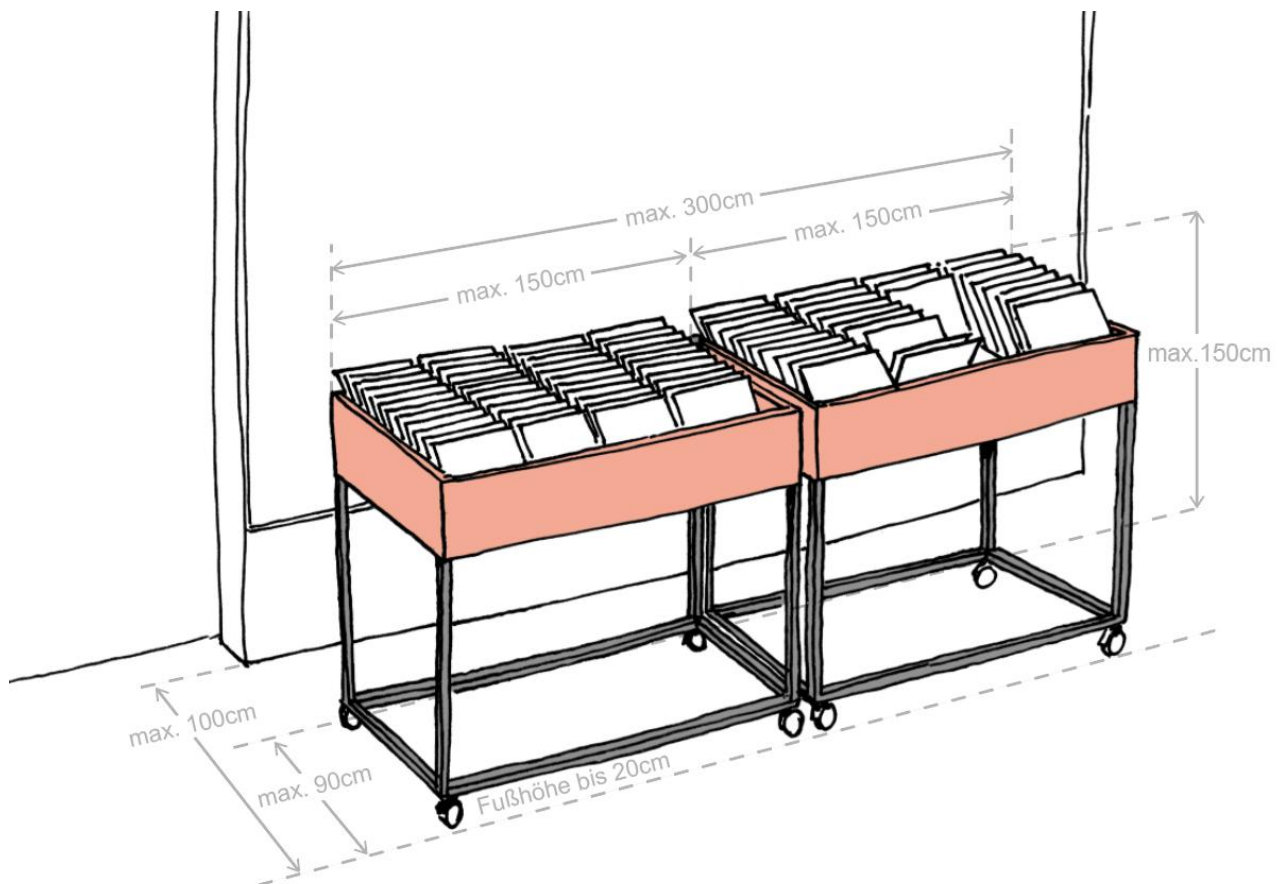
### 3.2.8 Warenauslagen/ Warenständer

Mobile Warenständer sind in allen Zonen wie folgt zugelassen:

- **Lage:** vor der Stätte der Leistung einreihig, nebeneinander entlang der Geschäftsfront (Schaufenster oder separater Eingang) im Erdgeschoss; innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante.
- **Form:** max. 3 m Gesamtlänge; Warenständer einschließlich Waren mit einer Tiefe bis max. 0,9 m, einer Gesamthöhe von 1,5 m und einer Länge von 1,5 m, nicht unterlaufbar mit Blindenstock (Fußhöhe bis 20 cm). Für Lebensmittel- und Blumenauslagen können ausnahmsweise erweiterte Warenaufstellungen zugelassen werden.

In Zone B:

- Ausnahmsweise 1 Warenständer (z.B. für Postkarten) einschließlich Waren bis 1,9 m hoch und 0,5 m tief und breit, nicht unterlaufbar mit Blindenstock (Fußhöhe bis 20 cm), außerhalb von Planken und Breiter Straße.



**Abb. 15, Warenauslagen/ Warenständer**

An Warenauslagen dürfen keine Verkaufshandlungen vorgenommen werden.

Die Aufstellung von Automaten, Kühlgeräten und Vitrinen ist nicht erlaubt.

*Begründung:*

*Warenauslagen sind mobile auf dem Boden stehende Waren bzw. Warentische, Gestelle und Behälter, die der Warenaufnahme und Warenpräsentation dienen. Warenauslagen des Handels erweitern den Verkaufsraum in den öffentlichen Wegeraum hinein und bewerben über Produktpräsentationen die angebotenen Waren.*

*Warenauslagen beleben das Stadtbild und prägen es gestalterisch und funktional insbesondere in Zonen einer hohen Dichte an Einzelhandel. Eine zu große Häufung, Flächenausdehnung und aufdringliche Gestaltung können das Stadtbild aber auch negativ gestalten, überdecken, die Sicht einschränken und verfremden. Insbesondere an der inneren Leitlinie für Blinde können Sie zur Stolpergefahr werden, sobald ein Unterlaufen mit Blindenstock nicht vermieden wird.*

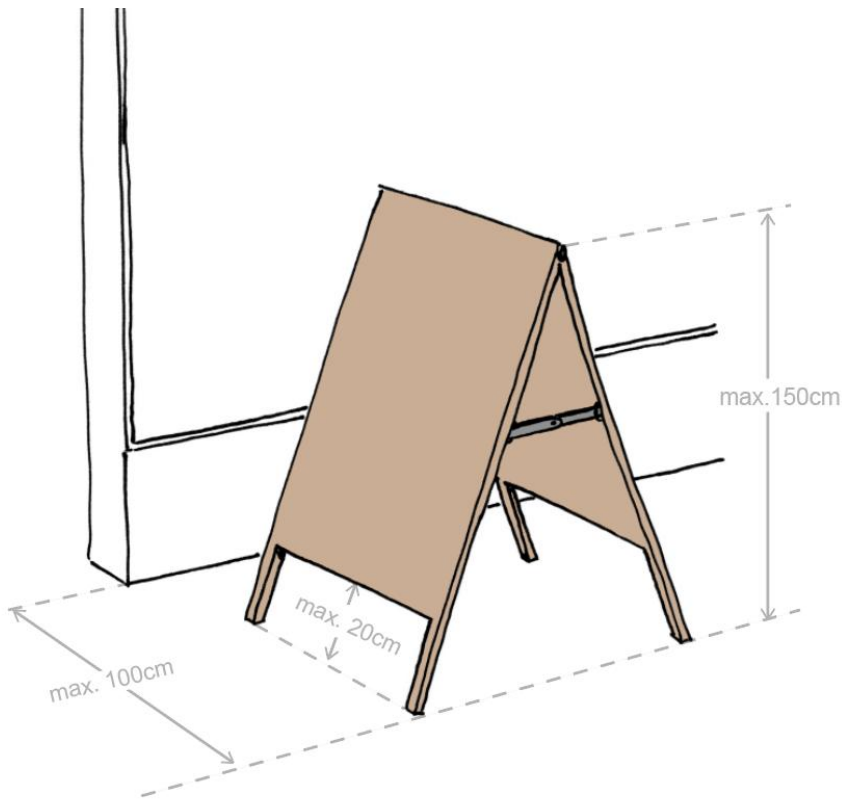
### **3.2.9 Werbeständer und Speisekartenständer**

In Zone A sind mobile Werbeständer nicht erlaubt.

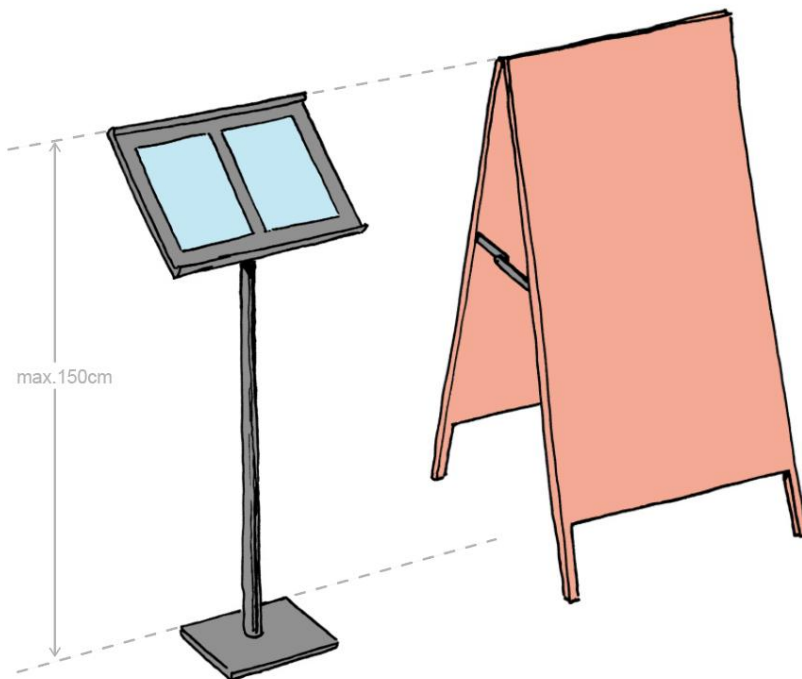
In Zone B ist ein Werbeständer pro Geschäftseinheit wie folgt zulässig:

- **Lage:** der Werbeträger wird an der Stätte der Leistung aufgestellt. Die Aufstellung erfolgt innerhalb 1 m ab Gebäudevorderkante oder bei Gastronomiebetrieben innerhalb der Gastronomiefläche. Genehmigte Werbeständer werden täglich nach Geschäftsschluss von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt.
- **Form:** Die Gesamthöhe mit Fuß beträgt bis max. 1,50 m, nicht unterlaufbar mit Blindenstock (Fußhöhe bis 20 cm). Bewegliche, sich drehende und beleuchtete Werbeständer sind nicht zulässig.
- **Werbung:** Der Werbeaufsteller enthält keine Werbung mit Ausnahme von Eigenwerbung.

In allen Zonen ist bei Gastronomiebetrieben pro Geschäftseinheit zusätzlich ein Speisekartenständer als Werbeständer für die Tagesangebote der Gastronomie zulässig.



**Abb. 16, Werbeständer**



**Abb. 17, Speisekartenständer**

*Begründung:*

*Werbeständer oder Werbeträger sind auf dem Boden stehende transportable einteilige oder zweiteilige Gestelle mit Schrift- bzw. Bildtafeln, die zum Zweck der Werbung oder Information Kunden stoppen und über angebotene Waren informieren. Werbeständer können auch in Form von Speisekartenständern Tagesangebote der Gastronomie darstellen.*

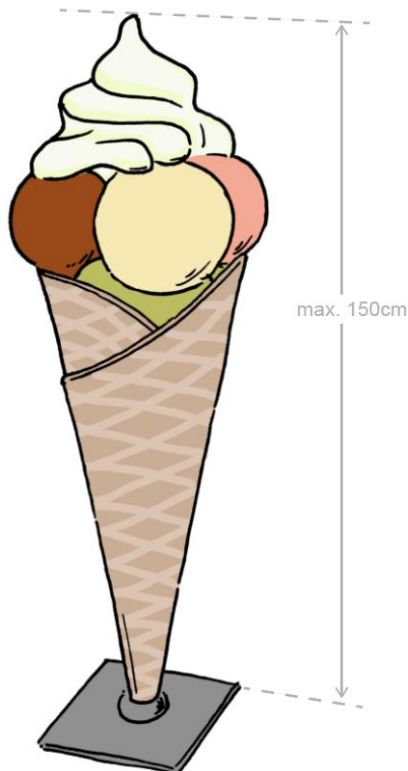
*Werbeständer sollen eine möglichst große Aufmerksamkeit von Passanten auf die Werbung lenken und dabei auch Fußgänger abbremsen. Die dadurch entstehenden Konflikte mit dem Stadtbild, dem Fußgängerverkehrsfluss und der Sicherheit im Straßenverkehr müssen auf ein verträgliches Maß abgemildert werden.*

### **3.2.10 Sondergegenstände und Sonderformen**

Bis zu 4 Sondergegenstände und Sonderformen (z.B. figurative Plastiken, Puppen, stumme Diener, Weinfässer) bis 1,50 m hoch, sind im gebäudenahen Bereich vor der Stätte der Leistung außerhalb der „Breiten Straße“ und der „Planken“ zulässig.

Gegenstände, die Teile des Warenangebots sind (z.B. Angelruten, Innenraummöbel), können vor der Stätte der Leistung innerhalb 1 m ab der Fassadenfront zugelassen werden, wenn keine sonstigen Belange entgegenstehen.

Gegenstände, die Werbeanlagen (z.B. Beachflaggen) sind, sind unzulässig.



**Abb. 18, Sondergegenstand, beispielhaft**

*Begründung:*

*Sondergegenstände und Sonderformen sind Gegenstände, die den aufgeführten definierten Sondernutzungen insbesondere in Größe und Form nicht entsprechen, z.B. stumme Diener, Puppen. Es kann sich um Bestandteile des Warenangebots oder auch um angebotsfremde Gegenstände, die der Werbung oder Erregung von Aufmerksamkeit dienen, handeln.*

*Sondergegenstände fallen oftmals aus dem Rahmen und können dadurch insbesondere dominant im Straßenbild in Erscheinung treten und das Stadtbild negativ beeinträchtigen Sicht einschränken und verkehrlich behindern. Über die Regelungen soll ein Ausgleich zwischen dem Wunsch zur Aufstellung von Sondergegenstände und den verkehrlichen Aspekten hergestellt werden.*

### **3.2.11 Schachtanlagen**

Schachtanlagen bis zu einer Auskrugung von 30 cm ab Außenkante der Fassade sind erlaubt. Ausnahmsweise dürfen sie auch weiter in die öffentliche Straße hineinragen. Die Schachtabdeckung muss verkehrssicher sein und dem Stand der Technik entsprechen. Sie muss bei Nässe eine Rutschfestigkeitsklasse von mindestens R 11 besitzen und bis zu 12 to befahrbar sein. Material und Farbe der Schachtabdeckung ist an den umgebenen Oberflächenbelag der öffentlichen Straße anzupassen. Lüftungsschächte können mit einem Gitterrost der Maschengröße 20/20, 30/10 oder kleiner belegt werden. Die Gestaltung und der Einbau sind im Einzelfall mit dem Baulastträger [redaktioneller Hinweis: zurzeit Eigenbetrieb Stadtraumservice] abzustimmen.

*Begründung:*

*Schachtanlagen im Sinne dieser Richtlinie sind Bauteile eines Gebäudes, die als Fluchtweg, zur Belüftung, Belichtung oder zum Einführen von Lasten in das Gebäude dienen.*

*Schachtanlagen kragen in den Gehweg und die Fahrbahn hinein und beeinflussen daher die Nutzbarkeit und gestalterische Qualität der Straßen, Wege und Plätze im öffentlichen Raum.*

### **3.2.12 Lose Bündelsammlungen zur Ver- und Entsorgung**

In der Fußgängerzone Innenstadt, der „Breiten Straße“ (Kurpfalzstraße) und der „Planken“ (Heidelberger Straße) einschließlich der Seitenstraßen ist die Bereitstellung von losen Sammlungen aus Papier und Pappe, Verpackungsmaterialien und Wertstoffen jeglicher Art sowie Speiseresten nicht gestattet. Die Regelungen der Kreislaufwirtschafts- und Gebührensatzung bleiben hiervon unberührt.

*Begründung:*

*Zur Vorbereitung der Wiederverwendung von Rohstoffen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) müssen Wertstoffe und Abfälle gesammelt werden. Neben der Sammlung in geschlossenen Behältern werden die Rohstoffe Papier und Pappe auch lose oder in Bündeln verschnürt zur Abholung durch einen Entsorgungsbetrieb auf öffentlichen Wegen und Plätzen bereitgestellt.*

*Die ungeordnete Aufstellung gefährdet die Verkehrssicherheit, sie ist sichteinschränkend und behindernd. Lose Bündelsammlungen sind besonders in stark von Fußgängern frequentierten Bereichen anfällig für Vandalismus und können auch durch Wind und Regen aufgeweicht und in ihre Einzelteile auseinandergetrieben werden. Lose Abfälle verunstalten so den öffentlichen Raum und beschädigen das Stadtbild. Die losen Bündelsammlungen können vom Abholunternehmen weiter aus dem Gebäude abgeholt werden.*

## **4. Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis**

Ausnahmen von den genannten gestalterischen Festsetzungen dieser Richtlinie sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn vorbehaltlich straßenverkehrsrechtlicher oder sonstiger öffentlicher Belange keine Bedenken aus stadtgestalterischer Sicht bestehen. Ausnahmen nach dieser Maßgabe können zum Beispiel erteilt werden, wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Abweichung erfordern oder die Ausnahme im Einzelfall zur Abwendung einer nicht beabsichtigten Härte erforderlich ist.